

führung der Wahlen vornehmen. Sie werden sofortige Maßnahmen ergreifen, um jedes Stören, unlauteres oder unfaires Vorgehen, das zu ihrer Kenntnis gelangt, zu beseitigen und dabei mindestens 200 Wahlstellen inspizieren.

7. Die Gruppen sind ermächtigt, die Verhaftung diensttuender oder sonstiger Personen anzuordnen, die die Wahlregeln vorsätzlich verletzen. Diese Bestimmung beabsichtigt die Sicherung einer freien und demokratischen Wahl.
8. Offiziere der Alliierten Kommandantur werden am 18., 19. und 20. Oktober 1946 von 9.00 bis 20.00 Uhr in dem Gebäude der Alliierten Kommandantur Dienst ausüben.
9. Jede Gruppe wird von der Alliierten Kommandantur ausgestellte Ausweise bei sich führen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

G. M. O b o r n,
Oberstleutnant,
Vorsitzführender Stabschef

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (46) 366
14. September 1946

Anordnung

über Pflichtabgabe von Beeren, Obst und Nüssen aus der
1946er Ernte im Berliner Stadtgebiet

Artikel 1

Dem Sammeln von Beeren, Obst und Nüssen sind Pflichtlieferungsverträge zugrunde zu legen, welche zwischen Besitzern und Pächtern von Beeren- und Obstpflanzungen und durch das Zentralamt für Ernährung beim Magistrat Berlin errichteten Sammelstellen abzuschließen sind.

Artikel 2

Alle Personen, die Beeren, Obst und Nüsse in Pflanzungen von einer Mindestgröße von 500 qm anbauen, sind verpflichtet, Lieferungsverträge abzuschließen.

Die vertragsmäßigen Abgabequoten werden nachstehende Prozentsätze der gesamten Ernte darstellen:

Für Bodenfläche von 500 bis 2 500 qm	50 %
Für Bodenfläche von 2 500 bis 5 000 qm	60 %
Für Bodenfläche von 5 000 bis 10 000 qm	70 %
Für Bodenfläche von über 10 000 qm	80 %

Preis a n t

Preisfestsetzung für Speisekartoffeln der Ernte 1946

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945, werden ab sofort für Speisekartoffeln der Ernte 1946 folgende Höchstpreise je 50 kg festgesetzt:

1. a) Abgabepreis des Erzeugers ab Hof 3,—RM
- b) Versandverteilerabgabepreis 3,20 RM
- c) Empfangsverteilerabgabepreis frei Lager des Kleinhändlers 4,90RM
- Empfangsverteilerabgabepreis bei Lieferung an Großverbraucher 5,05RM

Je nach Alter und Art der Bäume und Sträucher sind die zu errechnenden Bodenflächen wie folgt festzulegen:

1 Apfelbaum	50 bis 100 qm
1 Birnbaum	40 bis 80 qm
1 Pflaumen- oder Kirschbaum	40 bis 80 qm
1 Nußbaum	50 bis 100 qm
1 Beerenstrauch	3 qm

Die Minimalgröße einer mit Obst bebauten Bodenfläche, die dem Erzeuger zur freien Verfügung verbleibt, ungeachtet der Gesamtgröße der Pflanzung, ist 500 qm.

Artikel 3

Die auf Grund obengenannter Verträge zu liefernden Obstabgabemengen haben Gärtner und Sammelstellen gemeinsam festzusetzen. Mangels Einigung haben die Ernährungsämter der Verwaltungsbezirke hierüber zu entscheiden,

Artikel 4

Die Lieferungen der Obslababequoten haben bis zu den nachstehenden Zeitpunkten zu erfolgen:

Früh- und mittelreifende Arten bis zum 1. Oktober 1946,
spätreifende Arten bis zum 1. Dezember 1946.

Artikel 5

Für je 100 kg Obst, die der Gärtner vertragsmäßig liefert, erhält er 3 kg Zucker, für je 100 kg Obst darüber hinaus 4 kg Zucker gegen Barzahlung.

Artikel 6

Wer die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt oder zu verletzen versucht, hat Verfolgung durch ein Militär- oder ein deutsches Gericht und eine Geldstrafe nach Ermessen des Gerichts zu gewärtigen.

Berichtigung

Die Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46j) 339a vom 21. August 1946 über Gemüseabgabequoten aus der Ernte des Jahres 1946 zur Belieferung der Berliner Bevölkerung — abgedruckt im Verordnungsblatt 1946 Seite 312 — enthält 2 Zahlenfehler.

In Artikel VII -Ziffer 2 muß es anstatt „5 Hektar“ richtig heißen:

0,5 Hektar;

in Artikel VII Ziffer 4 muß es anstatt „25 Hektar“ richtig heißen:

0,25 Hektar.

Die Schriftleitung

Magistrat

d) Kleinhandelsabgabepreis = Verbraucherpreis 6,— RM

e) Kleinhandelsabgabepreis für Einzelverkaufskartoffeln nach Weisung des Magistrats der Stadt Berlin — Abteilung Ernährung — 5,60RM

In dem Empfangsverteilerabgabepreis ist neben der absoluten Bruttohandelsspanne von 0,75 RM ein Betrag von 0,95 RM für die bei der Arbeitsgemeinschaft der Berliner Kartoffelgroßhändler auf Weisung und unter Kontrolle des Magistrats der Stadt Berlin — Abteilung Ernährung — zu führende Fracht- und Preisausgleichskonten* enthalten.